

II-3129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 08 16
1012, Stubenring 1

z1.10.930/102-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Reichhold und
Kollegen, Nr. 1309/J vom 19. Juni 1991
betreffend Förderungsrichtlinien

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

1324/AB
1991 -08- 19
zu 1309/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Reichhold und Kollegen vom 19. Juni 1991, Nr. 1309/J, betreffend Förderungsrichtlinien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Es gibt derzeit keine Rahmenrichtlinien, die den rechtlichen Rahmen für Förderungsaktionen so bestimmen, daß im Einzelfall nur der Zweck, der Betrag und die Fristen geregelt werden müssen. Bei der Erlassung einzelner Richtlinien sind jedenfalls die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln oder die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft (Kapitel 60) ausgenommen Investitionsförderung zu beachten, durch die eine Determinierung des rechtlichen Rahmens für einzelne Förderungsaktionen im Sinne der Anfrage jedoch nicht erfolgt.

- 2 -

Zu Frage 2:

Die Erlassung separater Förderungsrichtlinien dient dem Zweck, spezifisch auf die Erfordernisse der jeweiligen Förderungsaktion einzugehen. Es wurde aber in den letzten Jahren versucht, eine Zusammenführung verwandter Maßnahmengruppen zu realisieren. So wurde die Investitionsförderung (15 verschiedene Sparten) in einer Richtlinie (Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Bundesmitteln) zusammengefaßt. Weitere Vereinfachungen sind in Beratung, es muß jedoch darauf verwiesen werden, daß eine gänzliche Vereinheitlichung aufgrund unterschiedlicher Förderungskriterien und Ziele nicht möglich und vor allem nicht zweckmäßig ist.

Zu Frage 3:

In der Regel haben die Richtlinien ein Jahr Gültigkeit. Eine unveränderte Verlängerung ist dann vorgesehen, wenn keine sachlichen Änderungen notwendig sind und das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hergestellt werden kann.

In bestimmten Bereichen ist eine längere Geltungsdauer der Richtlinien von etwa drei bis vier Jahren die Regel.

Bei speziellen Richtlinien wird die Geltungsdauer dem jeweiligen Förderungszweck angepaßt.

Zu den Fragen 4 und 7:

Die Richtlinien werden in den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenwirken mit der Rechtsabteilung erstellt. Nach den ressortinternen Entscheidungsabläufen wird das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hergestellt.

- 3 -

Zu den Fragen 5 und 6: Nein

Zu Frage 8:

Die jeweiligen Richtlinien werden dezentral in den zuständigen Sektionen und Abteilungen gesammelt.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Zur Regelung der Förderung der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft wurden seit 1987 pro Jahr etwa 60 verschiedene Grundsatz-, Sonder- und Spezialrichtlinien erlassen; die Anzahl für 1991 beträgt per Ende Juli 48.

Die Förderungssparten sowie die für die jeweiligen Förderungsmaßnahmen veranschlagten Bundesmittel und die getätigten Ausgaben können den Teilheften (Kapitel 60) zu den Bundesfinanzgesetzen 1987 - 1991, in denen auch die Ausgaben laut Rechnungsabschluß des jeweils vorangehenden Finanzjahres ausgewiesen werden, zu den entsprechenden Voranschlagsansätzen und Verrechnungsposten entnommen werden.

Zu Frage 12:

In der Regel entsprechen die einzelnen Förderungsrichtlinien einem Gesamtförderungskonzept, dessen Ziele durch § 1 des Landwirtschaftsgesetzes vorgegeben werden. Jedoch kann eine Förderungsrichtlinie auch ad hoc aus gegebenem Anlaß erlassen werden.

- 4 -

Zu Frage 13:

Die Bemühungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gehen in jedem Fall dahin, die Richtlinien so zeitgerecht zu erlassen, daß die Begünstigten rechtzeitig ihre betrieblichen Dispositionen auf die Förderungen einstellen können. Dieses Bemühen ist jedoch nicht in jedem Fall durchsetzbar, insbesondere dann nicht, wenn unterschiedliche Interessen aufeinander abgestimmt werden müssen. Weiters kann es wegen der nötigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen zu Verzögerungen kommen.

Zu Frage 14: Nein

Zu Frage 15: Nein

Zu Frage 16: Nein

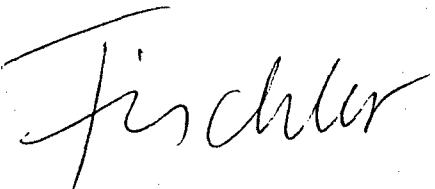
Zu Frage 17: Nein

Zu Frage 18:

Die Förderungsaktionen des Ressorts werden auf eventuelle Behinderungs- und Ausschlußwirkungen überprüft, außerdem erfolgen jährliche Beratungen mit den Ländern zur fachlichen und inhaltlichen Koordination der Maßnahmen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".

BEILAGE

Nr 1309/J
1991-06-19

A N F R A G E

der Abgeordneten Reichhold, Aumayer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Förderungsrichtlinien

Förderungsmaßnahmen sollen die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung steuern, unterstützen bzw ermöglichen.
Es handelt sich um Ermessensausgaben des Bundes, die zweckgebunden vergeben werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e

- 1) Gibt es Rahmenrichtlinien für Förderungsmaßnahmen, die den rechtlichen Rahmen so bestimmen, daß für Förderungsaktionen im Einzelfall nur der Zweck, der Betrag und die Fristen geregelt werden müssen?
- 2) Warum wurde bisher jede Förderungsmaßnahme mit einer separaten Förderungsrichtlinie, die in etwa dieselben Regelungsinhalte aufwies, geregelt?
- 3) Welche Geltungsdauer haben bzw hatten Förderungsrichtlinien Ihres Ressorts?
- 4) Wer arbeitet(e) die Richtlinien aus, wer legt(e) sie vor, wer approbiert(e) sie?
- 5) Gibt (gab) es Richtlinien, die dem Bundesministerium von Stellen außerhalb des Ressorts vorgelegt und die unverändert approbiert wurden?
- 6) Stamm(t)en solche Entwürfe von Stellen, die im vorgelegten Entwurf als Förderungsstelle oder Förderungshilfsstelle (zB Landwirtschaftskammer, Arbeitsgemeinschaft für) vorgesehen sind?
- 7) Werden die Richtlinien im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von einer Stelle zentral ausgearbeitet, oder ist die Ausarbeitung der Richtlinien der jeweiligen Fachabteilung übertragen?

-2-

- 8) Werden die Förderungsrichtlinien im Bundesministerium zentral erfaßt oder dezentral in jeder Fachsektion/-abteilung gesammelt ?
- 9) Wie viele Förderungsrichtlinien wurden seit 1987 pro Jahr erlassen ?
- 10) Auf welche Förderungssparten entfallen diese Richtlinien ?
- 11) Wieviele Förderungsmittel entfallen auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen/-aktionen ?
- 12) Entsprechen die einzelnen Förderungsrichtlinien einem Gesamtförderungskonzept oder werden sie ad hoc aus einem äußerem Anlaß erlassen ?
- 13) Werden Förderungsrichtlinien so rechtzeitig erlassen, daß der Landwirt rechtzeitig betrieblich disponieren kann ?
- 14) Gibt es Förderungsrichtlinien, die trotz allgemeiner Formulierung nur von einer oder einer geringen Anzahl von Großgenossenschaften in Anspruch genommen werden können ?
- 15) Gibt es solche Richtlinien im Bereich der Weinwirtschaft ?
- 16) Gibt es derzeit Förderungsrichtlinien, die als "Förderungsaktionen" landwirtschaftliche Steuerungsziele verfolgen, die einander inhaltlich ausschließen oder in ihrer Wirkung abschwächen ?
- 17) Gibt es einander ausschließende oder einander abschwächende Förderungsaktionen auf Bundes- oder Landesebene, bzw bei sonstigen Förderungen ?
- 18) Werden Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf derartige Behinderungs- bzw Ausschlußwirkungen im eigenen bzw externen Bereich untersucht, bevor die jeweilige Förderungsrichtlinie erlassen wird ?